



Ordnung
zur Regelung der Zugangsprüfung und des Probestudiums
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
(Zugangsprüfungsordnung)
an der Hochschule Niederrhein

Vom 16. Januar 2017 (Amtl. Bek. HN 3/2017)

geändert durch Ordnung vom 16. November 2018 (Amtl. Bek. HN 47/2018)

Ordnung
zur Regelung der Zugangsprüfung und des Probestudiums
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
(Zugangsprüfungsordnung)
an der Hochschule Niederrhein

Vom 16. Januar 2017
(Amtl. Bek. HN 3/2017)

geändert durch Ordnung vom 16. November 2018 (Amtl. Bek. HN 47/2018)

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Zweck, Inhalt und Ablauf der Zugangsprüfung
- § 3 Zentrale Teilprüfungen
- § 4 Studiengangspezifische Teilprüfung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Bewertung der Zugangsprüfung
- § 7 Zeugnis über die Zugangsprüfung
- § 8 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 9 Dauer und Erfolg des Probestudiums
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 1 Regelungsbereich

Diese Ordnung regelt für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die nach § 4 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO) ein Bachelorstudium an der Hochschule Niederrhein aufnehmen wollen, Inhalt und Verfahren der abzulegenden Zugangsprüfung. Sie regelt außerdem im Fall des Probestudiums den Fristablauf und den erforderlichen Nachweis für den in § 5 Abs. 3 Satz 2 BBHZVO genannten Bewerberkreis.

§ 2 Zweck, Inhalt und Ablauf der Zugangsprüfung

- (1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.
- (2) Die Zugangsprüfung besteht aus vier Teilprüfungen. In drei schriftlichen Teilprüfungen sind allgemeine Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik, in einer mündlichen Teilprüfung studiengangspezifische Kompetenzen nachzuweisen.
- (3) Die drei Teilprüfungen zum Nachweis allgemeiner Kompetenzen werden von den öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zentral organisiert und durchgeführt. Die Fachhochschulen kooperieren zu diesem Zweck untereinander und mit einer externen Einrichtung, die die Prüfungsaufgaben erarbeitet und die Prüferinnen und Prüfer stellt.
- (4) Die Teilprüfung zum Nachweis allgemeiner Kompetenzen im Bereich Englisch kann durch das Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens ersetzt werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein.
- (5) Die drei Teilprüfungen zum Nachweis allgemeiner Kompetenzen werden zuerst durchgeführt. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Teilprüfung zum Nachweis der studiengangspezifischen Kompetenzen.
- (6) Termin und Ort der Teilprüfungen sowie die Festlegung, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel zugelassen sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig mitgeteilt.
- (7) Eine Wiederholung nicht bestandener Teilprüfungen ist möglich. Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, hat er, unabhängig von den Gründen, keinen Anspruch auf eine Wiederholung der Prüfung vor dem nächsten regulären Prüfungstermin.

§ 3 Zentrale Teilprüfungen

- (1) Die Teilprüfungen zum Nachweis allgemeiner Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik werden schriftlich und unter Aufsicht an einer der kooperierenden Fachhochschulen zentral durchgeführt.
- (2) Die Teilprüfungen für die Bereiche Deutsch, Englisch und Mathematik dauern jeweils 90 Minuten.

§ 4

Studiengangsspezifische Teilprüfung

- (1) Die Teilprüfung zum Nachweis der studiengangsspezifischen Kompetenzen wird als mündliche Prüfung an der Hochschule Niederrhein durchgeführt. Sie wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt.
- (2) In der Prüfung sind auf der Grundlage einer Themen- oder Aufgabenstellung fachliche und methodische Kompetenzen nachzuweisen.
- (3) Die Prüfung dauert 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zugangsprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet; er entscheidet über den Erfolg der Zugangsprüfung. Ihm gehören die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Hochschule an. Letztere werden vom Präsidium für vier Jahre bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf eines seiner Mitglieder übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss beauftragt qualifizierte Prüferinnen und Prüfer der kooperierenden Einrichtung mit der Durchführung der zentralen Teilprüfungen zum Nachweis allgemeiner Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik. Darüber hinaus bestellt er Lehrende der Hochschule zu Prüferinnen oder Prüfern für die Teilprüfung zum Nachweis der studiengangbezogenen Kompetenzen.

§ 6

Bewertung der Zugangsprüfung

- (1) Die Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer beauftragt oder bestellt, bewerten sie die Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Die Gesamtnote der Zugangsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen. Hierbei entspricht einem rechnerischen Ergebnis

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Das Ergebnis wird nur mit der ersten Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(6) Die Zugangsprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. Nicht bestandene Teilprüfungen können unbegrenzt wiederholt werden.

§ 7

Zeugnis über die Zugangsprüfung

Über die bestandene Zugangsprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus, das die Noten der Teilprüfungen und die Gesamtnote enthält. Die Noten werden in der Grund- und in der Dezimalform angegeben. Anzugeben ist ferner der Studiengang, für den aufgrund der bestandenen Prüfung die Studienberechtigung erteilt wird.

§ 8

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Prüfling kann in die Prüfungsunterlagen einer jeden Teilprüfung Einsicht nehmen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

§ 9

Dauer und Erfolg des Probestudiums

- (1) Das Probestudium dauert zwei Semester; es verlängert sich
 1. für Teilzeitstudierende entsprechend dem Verhältnis ihrer Regelstudienzeit zur Regelstudienzeit eines Vollzeitstudiums,
 2. für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung um die Zeit der studienverlängernden Auswirkungen ihrer Beeinträchtigung,
 3. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt höchstens zwei Semester,
 4. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um höchstens zwei Semester,
 5. für die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne von § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz um zwei Semester,
 6. für die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Abs. 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch um zwei Semester sowie
 7. aufgrund sonstiger vergleichbarer Umstände um höchstens zwei Semester.
- (2) Das Probestudium ist erfolgreich, wenn mindestens 20 Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfer-System erworben wurden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein vom 6. Juli 2010 (Amtl. Bek. HN 16/2010), geändert durch Ordnung vom 20. Dezember 2010 (Amtl. Bek. HN 33/2010), außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet erstmals auf Bewerberinnen und Bewerber Anwendung, die im Sommersemester 2017 an der Zugangsprüfung teilnehmen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die im Wintersemester 2016/17 an der Zugangsprüfung teilnehmen, gilt weiterhin die in Absatz 1 Satz 2 genannte Ordnung